

Amtsblatt

Stadt Schönebeck (Elbe)



20. Jahrgang

Schönebeck (Elbe), 3. März 2023

Nummer 10

Inhalt

	Seite
A Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schönebeck (Elbe)	
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Gemeindewahlleiterin	82
BEKANNTMACHUNG der 35. Sitzung des Hauptausschusses am 13.03.2023	82-84
Absage von Sitzungen	84
Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 74 „Am Sportplatz Ranies“	84-87
B Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen	
- keine	

Impressum

Druck und Herausgabe: Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), vertreten durch die Stabsstelle Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe)

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Stadt Schönebeck (Elbe), Stabsstelle Presse und Präsentation, Markt 1, Zimmer 211, in 39218 Schönebeck (Elbe); Preis nach Verwaltungskostensatzung in der jeweils gültigen Fassung

A Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schönebeck (Elbe)**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

Gemäß § 75 Absatz 3 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich hiermit öffentlich bekannt:

Der am 26.05.2019 in den Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) gewählte Herr René Finger, hat gemäß § 42 Abs. 1 Ziff. 2, 2. Alternative, Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) sein Mandat verloren, da seine Wählbarkeit nach § 40 Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 2 KVG LSA verloren gegangen ist. Das Vorliegen dieser Voraussetzung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 18.01.2023 durch Beschluss Nr. 0506/2023 gemäß § 42 Abs. 2 KVG LSA festgestellt. Entsprechend § 42 Abs. 3 Ziff. 2 KVG LSA ist Herr René Finger mit Wirkung zum 24.02.2023 als ehrenamtliches Mitglied aus dem Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) ausgeschieden.

Nach § 42 Absatz 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) rückt der nächst festgestellte Bewerber nach, wenn ein ehrenamtliches Mitglied aus der Vertretung während der Wahlperiode ausscheidet.

Der Wahlausschuss der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 29.05.2019 das amtliche Ergebnis für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) festgestellt. Die Feststellung ergab, dass für den Wahlvorschlag der Partei Alternative für Deutschland (AfD) kein nächst festgestellter Bewerber mehr vorhanden ist, so dass nach § 47 Absatz 3 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) der Sitz im Stadtrat bis zum Ende der Wahlperiode unbesetzt bleibt.

Schönebeck (Elbe), 27.02.2023



G. Schröder
Gemeindewahlleiterin

BEKANNTMACHUNG

**der 35. Sitzung des Hauptausschusses
am 13.03.2023**

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Rathaus
Großer Sitzungssaal
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe)

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
3. Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung
4. Einwohnerfragestunde
5. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Beschluss über die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 20.02.2023
6. Vorberatung von Anträgen für die nächste Stadtratssitzung mit öffentlichem Charakter
7. Informationen der Verwaltung
8. Vorlagen-Nummer: 0508/2023
Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen im Haushaltsjahr 2023
9. Vorlagen-Nummer: 0511/2023
Bestätigung der Jahresrechnung 2017 der Stadt Schönebeck (Elbe) und Entlastung des Oberbürgermeisters
10. Vorlagen-Nummer: 0514/2023
Zwischenbetreuung Unterstützung zur Durchführung des ersten Projektauftruf LEADER-Verein Elbe Saale e.V. Förderperiode 2021 - 2027
11. Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Ausschusses
12. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

13. Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung
14. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
15. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Beschluss über die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 20.02.2023
16. Vorberatung von Anträgen für die nächste Stadtratssitzung mit nichtöffentlichem Charakter
17. Informationen der Verwaltung
18. Vorlagen-Nummer: 0509/2023
Verkauf einer Grundstücksfläche am Salztor
19. Vorlagen-Nummer: 0510/2023
Verkauf von Grundstücksflächen an der Magdeburger Straße
20. Vorlagen-Nummer: 0512/2023
Dienstrechtliche Angelegenheit
21. Vorlagen-Nummer: 0513/2023
Abschluss eines außergerichtlichen Vergleichsvertrages mit der Bundesstraßenverwaltung in einer straßenrechtlichen Angelegenheit
22. Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Ausschusses
23. Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

Schönebeck (Elbe), 03.03.2023



Knoblauch
Oberbürgermeister

Folgende Sitzungen wurden abgesagt:

- Sitzung des Ortschaftsrates Ranies am 07.03.2023
 - Sitzung des Ortschaftsrates Pretzien am 09.03.2023
 - Sitzung des Ortschaftsrates Plötzky am 15.03.2023
-

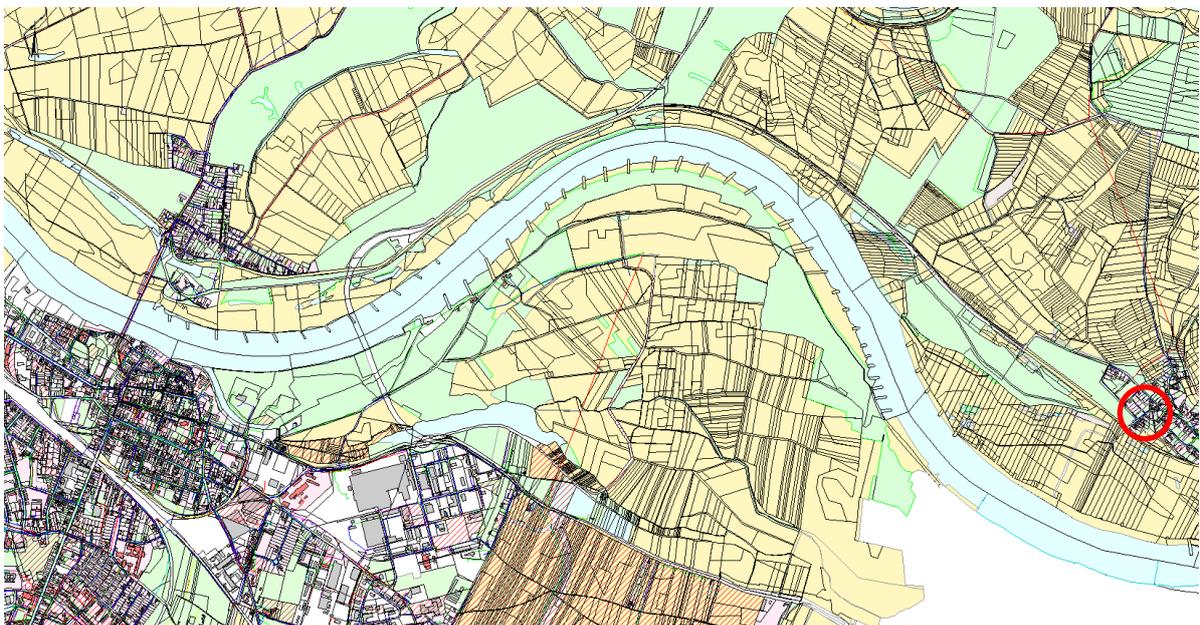
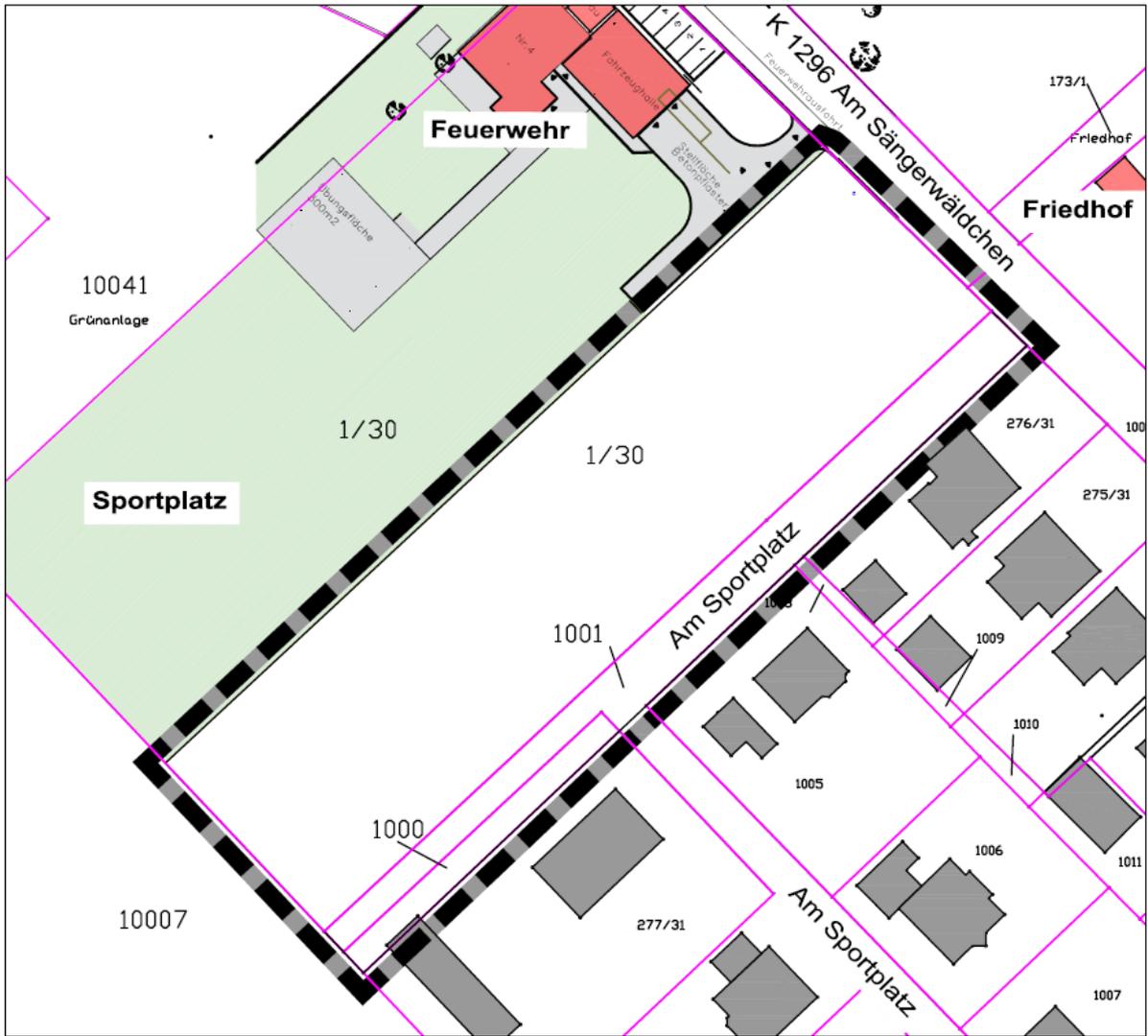
Bekanntmachung der Stadt Schönebeck (Elbe)

Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 74 „Am Sportplatz Ranies“ als Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren gemäß § 13b BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat mit Beschluss vom 08.12.2022 den Satzungsbeschluss zum o.g. Bebauungsplan gefasst (Beschlussvorlage Nr. 0469/2022). Die zugehörige Begründung wurde gebilligt. Das Verfahren des Bebauungsplans wurde im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB durchgeführt.

Der Bebauungsplan Nr. 74 „Am Sportplatz Ranies“ als Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren gemäß § 13b BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB tritt am Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.

Das Planungsziel des Bebauungsplans Nr. 74 „Am Sportplatz Ranies“ als Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren gemäß § 13b BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen im Geltungsbereich zur Bebauung von Einfamilienhäusern in Ranies. Die Erschließung soll über die Straße „Am Sportplatz“ erfolgen. Das Plangebiet ist auf dem nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.



Jedermann kann den rechtskräftigen Bebauungsplan in der Fassung der Bekanntmachung und die Begründung im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12, 39218 Schönebeck (Elbe) während der Dienstzeiten

montags von 13:00 - 15:00 Uhr
dienstags von 08:00 - 11:30 und 13:00 - 18:00 Uhr
mittwochs nach Vereinbarung
donnerstags von 09:00 - 11:30
freitags nach Vereinbarung

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es empfiehlt sich, zur persönlichen Einsichtnahme in die Bekanntmachungsunterlagen eine vorherige Terminabstimmung durchzuführen. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte folgende Telefonnummer bzw. Emailadresse der Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Stadtplanung und Bauwesen:

Telefon: +49 3928 710-420

Email: stadtplanungsamt@schoenebeck-elbe.de

Die vorgenannten Unterlagen werden ab dem Tag dieser Bekanntmachung parallel in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse der Stadt Schönebeck (Elbe) : <http://www.schoenebeck.de> → Stadtentwicklung → Bauen → Auslegung → Aktuelle Informationen und Auslegungen und auf der Internetseite des Landesportales Sachsen-Anhalt unter der Adresse: <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen/main.html> eingesehen werden.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schönebeck (Elbe), den 03.03.2023

Dienstsiegel



Knoblauch
Oberbürgermeister



B Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

- keine